

## Rechts-News von RA Mag. Stephan Novotny

GesDigG: Berufsverbot für 3 Jahre droht.

EuGH-Urteil zu Schadenersatz. Nutzen Sie die TOMs, um sich freibeweisen zu können

---

### a) Seit 1.1.: GesDigG in Kraft. Berufsverbot für 3 Jahre droht

Zwar hat das **Bundesministerium für Justiz** bereits im Sommer darauf aufmerksam gemacht ([hier klicken...](#)), dennoch dürften die Wenigsten davon gehört haben und die damit verbundenen **Risiken** kennen: Seit 1.1. gilt das „**Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz**“, kurz **GesDigG 2023!**

Mit dem GesDigG hat Österreich eine **EU-Richtlinie umgesetzt**, deren Ziel es ist, wegen eines „wirtschaftsnahen“ Delikts verurteilte Personen als vertretungsbefugte Organe auszuschließen bzw. abberufen zu können. Veröffentlicht wurde das GesDigG per 30. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 178/2023). **Zum Nachlesen** [hier klicken...](#)

### Gefahr: Verurteilungen von Geschäftsführern / Vorständen!

Der Sukkus des neuen Gesetzes: Wer **zu mehr als 6 Monaten verurteilt wird** - auch Geldwäsche-Vergehen fallen da hinein – der muss zurücktreten und bekommt **Berufsverbot für 3 Jahre in der gesamten EU**.

### Betroffen sind GmbHs, Genossenschaften, SE, SCE und Aktiengesellschaften.

Was die Behörde unter „wirtschaftsnahen“ Delikten versteht, wird gleich im § 1 aufgezählt. U.a. Betrug, Untreue, Geschenkannahme, Förderungsmisbrauch, Abgabenhinterziehung, Schwarzarbeit, betrügerische Krida, Gläubigerschädigung und –begünstigung, etc. Für unsere Branche besonders relevant: Auch **Geldwäsche-Delikte fallen darunter**.

Liegt eine solche Verurteilung vor, müssen Geschäftsführer einer GmbH sowie Vorstände einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft **zurücktreten bzw. abberufen** werden. Passiert das nicht, wird diese Person durch gerichtlichen Beschluss aus dem Firmenbuch gelöscht. Ebenso dürfen solche Personen nicht in eine derartige Funktion berufen werden.

Ob dies befolgt wird, **prüft künftig das Firmenbuchgericht**. Und da das Berufsverbot EU-weit gilt, werden ausländische Anfragen künftig via Handelsgericht beantwortet werden.

Wir können also in diesem Zusammenhang **dringend an die Einhaltung der Geldwäsche-Pflichten erinnern**, über die wir schon mehrmals berichtet haben.

[Zuletzt hier...](#)

und [hier...](#)

und [hier...](#)

## ad b) EuGH-Urteil zu Schadenersatz: Nutzen Sie die TOMs, um sich freibeweisen zu können

Seit bald 6 Jahren gilt die DSGVO, die Datenschutzgrundverordnung, die die Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen sehr einschränkt (etwa kein WhatsApp, kein Google Analytics/ Google Fonts, usw. usf.) und den Unternehmen die Pflicht auferlegt, alles Erdenkliche zu unternehmen, um die **Daten der Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter, etc. zu schützen**.

Und ebenso lange erinnern wir Sie an diese Pflichten, um Problembewusstsein aufzubauen und ein rechtskonformes Handeln in unserer Branche zu erreichen. **Hier ein paar Beiträge, die Sie an problematisches Tun erinnern sollten:**

- [DSGVO-Update: 1.640 Mio. € Strafen. Google-Fonts: Gerichtsverfahren gestartet](#)
- [Google Analytics verletzt DSGVO. Alternativen?](#)
- [DSGVO-Megastrafe wegen Verletzung der TOMs. Was daraus lernen? \(mit TOMs 1-4\)](#)
- [Aktuelles DSGVO-Update: Google Analytics. Datenaustausch mit UK \(mit TOMs 5-8\)](#)

### Die Grundaussage dieser aller Beiträge ist:

Bitte verhalten Sie sich rechtskonform, da ...

... sonst die **Datenschutzbehörde** eine Kontrolle durchführt und womöglich sogar eine **Strafe** ausspricht.

... sonst **Klagen von Konkurrenten** drohen, mit dem Argument, dass sie sich an die DSGVO halten, aber Sie womöglich nicht. Also der Wettbewerb verzerrt würde.

... und als dritte Gefahr droht, dass Sie **von Kunden geklagt** werden, weil Sie mit deren Daten nicht rechtskonform umgegangen seien.

Der letzte Punkt wurde durch das EuGH-Urteil knapp vor Weihnachten noch „leichter“ und damit wahrscheinlicher. Wir haben jenes **Urteil, das der Europäische Gerichtshof am 14. 12. 2023** getroffen hat, studiert. Dieses können Sie **hier herunterladen: [EuGH-Urteil C-340 21 vom 14.12.2023](#)**

### Besonders interessant erscheinen uns die letzten beiden Absätze in dem 19-seitigen Urteil:

Darin bestätigt der EuGH einfach gesagt, dass man **Schadenersatz für die bloße „Befürchtung**, dass durch einen Hacker-Angriff die eigenen Daten missbräuchlich verwendet werden können“ verlangen kann. Und man solche **Schadenersatz-Ansprüche** als Datenverantwortlicher **nur dann abwehren kann, wenn man alles getan hat, um etwa den Hacker-Angriff abzuwehren**.

Daher möchten wir Sie auch heute – wie üblich in unseren entsprechenden Beiträgen – an die **TOMs erinnern**, also die technisch organisatorischen Maßnahmen, die Sie einhalten müssen und die Ihnen helfen sollen, die personenbezogenen Daten zu schützen, Hacker-Angriffe zu vermeiden, etc.

**Was genau diese TOMs sind**, und was man unter **Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle**, aber auch die **Eingabe-, Weitergabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- und Datentrennungskontrolle** versteht, das haben wir in den oben zitierten Beiträgen einfach erklärt!

### Finaler TIPP:

**Sehen Sie die TOMs nicht als negativen Mehraufwand, sondern als Instrument, um sich vor ungerechtfertigten Behauptungen bzw. Schadenersatzforderungen verteidigen zu können!**



Sollten Sie noch keinen Anwalt haben: **Mag. Stephan Novotny**, ein **auf Versicherungs- und Datenschutzrecht spezialisierter Fachanwalt** steht gerne zur Verfügung. Für Zurich-Newsletter-Leser sogar zum **Spezialpreis**.

**RA Mag. Stephan Novotny**

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16/12

[kanzlei@ra-novotny.at](mailto:kanzlei@ra-novotny.at)

<https://www.ra-novotny.at>

Foto: Stephan Huger

Quellen und Autoren: Mag. Stephan Novotny (<https://www.ra-novotny.at>), Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche ([www.b2b-projekte.at](http://www.b2b-projekte.at)), Webseite Justizministerium, Vortrag Mag.a Birgit von Maurnböck, Fondsprofessionell